

Verkündet am
4. März 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Schreinermeisters Luitpold K. in E.
bei Kr.

Klägers und Revisionsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch den Generalstaats-
anwalt in M.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. März 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Gelhaar, Dr. Weber,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil
der 9. Zivilkammer des Landgerichts München I vom
7. Mai 1952 - den Parteien an Verkündungsstatt zuge-
stellt am 14. Mai 1952 - wird zurückgewiesen. Der Klä-
ger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Mi [REDACTED] bestellte 1945 beim Kläger (K [REDACTED]) die Anfertigung von Schlafzimmermöbeln. Ein Liefertermin wurde nicht vereinbart. K [REDACTED] bestimmte den Preis auf 1800 RM. Mi [REDACTED] setzte Frist zur Lieferung bis Ende Mai 1948. K [REDACTED] erklärte daraufhin, er habe die Möbel in Arbeit. Nunmehr schickte Miesgang 700 RM, die K [REDACTED] am 21. Juni 1948 erhielt, nachdem er vorher schon 1000 RM, einen Zentner Leim und einen Holzschein für 1 cbm Holz von Mi [REDACTED] empfangen hatte. Auf die Zahlung der 700 RM hin schrieb K [REDACTED] am 25. Juni 1948 an Mi [REDACTED]:

"Erhielt unter 21. ds.Mts. RM 700.- und kann ich mich mit dessen Zahlung nicht ganz einverstanden sein. Was soll ich mit diesen anfangen sie sind alle 700 Mark wertlos. Wir werden uns bei Lieferung noch etwas unterhalten. Das Zimmer wird anfangs nächste Woche fertiggestellt"

Als Mi [REDACTED] am 9. Juli 1948 die Möbel abholen wollte, machte K [REDACTED] die Herausgabe von der Bezahlung eines Restbetrages von 650 DM abhängig.

Miesgang erhob nunmehr vor dem Amtsgericht Krumbach Klage auf Lieferung der Möbel. Das Amtsgericht gab der Klage statt. Das Landgericht Memmingen wies die Berufung K [REDACTED]s zurück. Es führte aus, der 1945 geschlossene Werklieferungsvertrag sei wegen Verstosses gegen Wirtschaftsbestimmungen nichtig gewesen. Die Parteien hätten aber, nachdem die Holzbewirtschaftung im Juni 1948 aufgehoben worden sei, den Vertrag dadurch bestätigt, dass K [REDACTED] am 25. Juni 1948 an Mi [REDACTED] geschrieben habe, er werde die Möbel demnächst liefern, worauf Mi [REDACTED] geantwortet habe, er werde sie abholen. Aus dem unstreitigen Schriftwechsel ergebe sich nach § 141 Abs 2 BGB die Bestätigung des ehemals nich-

34

- 3 -

tigen Vertrages und damit die Verpflichtung, einander das zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

Der Kläger ist der Meinung, dieses Urteil des Landgerichts Memmingen sei falsch. Der einzige Fehler, an dem es leide, liege darin, dass das Landgericht das Schreiben vom 25. Juni 1948 als Bestätigung des nichtigen Werklieferungsvertrages aufgefaßt habe. Dieser Fehler – und nur er habe zu dem falschen Urteil geführt – sei dadurch entstanden, dass das Landgericht seine Aufklärungspflicht aus § 139 ZPO fahrlässig verletzt habe. Das Landgericht hätte auf den während des ganzen Verfahrens nicht erwähnten Gesichtspunkt der Bestätigung hinweisen müssen. Er würde dann dem Landgericht klargemacht haben, dass in diesem Schreiben gerade das Gegenteil einer Bestätigung liege. Durch Verletzung seiner Aufklärungspflicht habe das Landgericht seine Amtspflicht bei der Prozessleitung verletzt. Eine solche Pflichtverletzung falle unter § 839 Abs 1 BGB, es handle sich nicht um einen Fehler "bei" dem Urteil, § 839 Abs 2 BGB stehe seinem Schadensersatzanspruch daher nicht entgegen. Sein Schaden bestehe im Verlust seiner Restforderung an Mi [REDACTED] und aus den ihm entstandenen Prozesskosten. Er belaufe sich auf etwa 2000 DM. Dafür habe der Beklagte aus Amtshaftung einzustehen. Mit der Klage macht der Kläger eine Teilforderung von 100 DM geltend.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und insbesondere die Zulässigkeit der Teilklage bestritten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die mit schriftlicher Einwilligung des Beklagten vom Kläger beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegte Sprungrevision. Das Bayerische



Oberste Landesgericht hat nach § 7 EGZPO den Bundesgerichtshof für zuständig erklärt. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte hält die Teilklage für unzulässig, weil der Kläger durch seine Erklärung, er werde auf die Restforderung verzichten, wenn er mit dem eingeklagten Teil rechtskräftig abgewiesen werde, dem Beklagten die Erhebung einer leugnenden Feststellungswiderklage unmöglich gemacht habe, um so eine Rechtsbelehrung in einem Streit über 2000 DM mit ganz geringem Kostenrisiko herbeizuführen.

Der Vorderrichter hat diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage hänge nicht davon ab, ob für eine leugnende Feststellungswiderklage ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne dem Kläger nicht verwehrt werden, einen nur geringen Teil seiner vermeintlichen Forderung einzuklagen. Letzterem ist zuzustimmen (vgl. hierzu Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. § 3 bei N 11 und Goldschmidt JW 1931, 1753 / 1754 Abs 27).

II. Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen, weil das Landgericht Memmingen im Vorprozess keine Amtspflicht verletzt habe. Es habe mit Recht in dem Schreiben vom 25. Juni 1948 und dem späteren prozessualen Verhalten des K. [REDACTED] die Bestätigung des ehemals nichtigen Werklieferungsvertrages gesehen. Für das Landgericht Memmingen habe keine rechtliche Notwendigkeit bestanden, auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen. Das sei umso weniger erforderlich gewesen, als M. [REDACTED] im Prozess bereits geltend gemacht habe, dass in der prozessualen Einlassung K. [REDACTED]

eine Bestätigung im Sinne des § 141 Abs 2 BGB liege. Überdies würde ein solcher Hinweis des Gerichts an der Beurteilung dieser Frage nichts haben ändern können. Denn Ausführungen K [REDACTED] darüber, dass das Schreiben keine Bestätigung darstelle, würden das Landgericht Memmingen ebenso wenig überzeugt haben, wie das jetzt erkennende Landgericht.

Auf das, was die Revision gegen diese Ausführungen vorbringt, braucht nicht eingegangen zu werden. Die Richtigkeit des Urteils des Landgerichts Memmingen, gegen das ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig war, ist vom Senat nicht nachzuprüfen.

Selbst wenn man annehmen wollte, dem Landgericht Memmingen habe die Amtspflicht obgelegen, die Parteien darauf hinzuweisen, dass man in dem Schreiben vom 25. Juni 1948 in Verbindung mit der Antwort Mi [REDACTED] eine Bestätigung des ehemals nichtigen Werklieferungsvertrages sehen könne, und wenn man deshalb einen Verstoss gegen § 139 ZPO als vorliegend erachten und darin eine Amtspflichtverletzung der Richter des Landgerichts Memmingen dem Kläger gegenüber erblicken wollte, würde dem daraus hergeleiteten Schadensersatzanspruch des Klägers die Bestimmung in § 839 Abs 2 BGB entgegenstehen.

Eine Verletzung der Aufklärungspflicht vermag nämlich erst im Zusammenhang mit der vom Richter zu treffenden Entscheidung, dem Urteil, zu einem Eingriff in die Rechtssphäre der Parteien zu führen. Das hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 28. Juni 1932 - III 402/31 (HRR 1933, 651) ausgeführt. Dem ist der Senat in einem Falle der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs beigetreten (BGHZ 10, 55 627). Davon abzugehen, besteht kein Anlass. Für die Tätigkeit bei der Entscheidung selbst sind die

Richter aber nach § 839 Abs 2 BGB der Verantwortung entzogen, denn der Kläger kann nicht behaupten, dass es sich um eine Pflichtverletzung handeln würde, die mit einer im Wege gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden Strafe bedroht wäre (Bestechung, Rechtsbeugung, §§ 334, 336 StGB).

Die Klage ist somit zu Recht abgewiesen worden. Die Sprungrevision des Klägers konnte demnach keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Weber

Wolany

Dr. Hußla